

Merkblatt

Einkauf

Allgemeines	
Was ist ein Einkauf?	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Einkauf dient der Schliessung von Vorsorgelücken und damit der Verbesserung der Altersvorsorge. Vorsorgelücken können z. B. durch fehlende Versicherungsjahre oder durch Lohnerhöhungen entstehen. • Mit einem Einkauf kann auch eine vorzeitige Pensionierung finanziert werden.
Wie muss ich vorgehen, wenn ich einen Einkauf tätigen möchte?	<ul style="list-style-type: none"> • Die maximal mögliche Einkaufssumme ist auf dem persönlichen Vorsorgeausweis ersichtlich. • Das Einkaufspotenzial verändert sich mit der Zeit. Aus diesem Grund muss vor einem Einkauf jeweils ein unverbindliches Einkaufsangebot angefordert werden. • Ein einmal getätigter Einkauf kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.
Was sind meine Vorteile bei einem Einkauf?	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Einkauf erhöht das Altersguthaben und je nach Vorsorgeplan auch die Alters- und/oder Risikoleistungen. • Einkäufe können grundsätzlich vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden, was zu Steuerersparnissen führt. • Beim Tod vor der Pensionierung werden Einkäufe den Begünstigten als Kapital ausgerichtet (sofern im Vorsorgeplan vorgesehen).
Beschränkungen	
Bestehende Vorbezüge für Wohneigentum	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zum Referenzalter sind Einkäufe nur möglich, wenn allfällige Vorbezüge für Wohneigentum vollumfänglich zurückbezahlt wurden. • Diese Einschränkung gilt nicht für Wiedereinkäufe infolge Scheidung (vgl. unten «Einkauf und Scheidung»).
Zuzug in die Schweiz innerhalb der letzten fünf Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Nach einem Zuzug in die Schweiz können in den ersten fünf Jahren jährlich maximal 20% des versicherten Lohnes eingekauft werden.
Arbeitsunfähigkeit oder Invalidität	<ul style="list-style-type: none"> • Im Umfang einer Arbeitsunfähigkeit bzw. Invalidität ist ein Einkauf nicht möglich.
Maximal mögliche Einkaufssumme	
Wie wird die maximal mögliche Einkaufssumme berechnet?	<ul style="list-style-type: none"> • Die Höhe der maximal möglichen Einkaufssumme entspricht der Differenz zwischen dem maximal möglichen Altersguthaben und dem aktuell vorhandenen Altersguthaben.
Anzurechnende Guthaben	
Weitere Vorsorgeguthaben	<ul style="list-style-type: none"> • Weitere Vorsorgeguthaben, wie z. B. nicht eingebrachte Freizügigkeitsguthaben (Freizügigkeitskonto/-police), müssen vor einem Einkauf mitgeteilt werden. • Die maximal mögliche Einkaufssumme reduziert sich im entsprechenden Umfang (sofern die Anrechnung nicht bereits in einem anderen Vorsorgeplan erfolgt ist).
«Grosse Säule 3a»	<ul style="list-style-type: none"> • Die «grosse Säule 3a» (d. h. als selbstständig erwerbstätige Person in der Säule 3a angesparte Guthaben) müssen vor einem Einkauf mitgeteilt werden. • Die maximal mögliche Einkaufssumme reduziert sich nach Massgabe der rechtlichen Vorgaben (sofern die Anrechnung nicht bereits in einem anderen Vorsorgeplan erfolgt ist).
Vorbezüge für Wohneigentum	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Erreichen des Referenzalters sind bestehende Vorbezüge an die maximal mögliche Einkaufssumme anzurechnen (sofern die Anrechnung nicht bereits in anderem Vorsorgeplan erfolgt ist).

Bereits bezogene Altersleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Bereits bezogene Altersleistungen (Renten- und Kapitaleistungen) müssen vor einem Einkauf mitgeteilt werden. • Sie werden an die maximal mögliche Einkaufssumme angerechnet (sofern die Anrechnung nicht bereits in einem anderen Vorsorgeplan erfolgt ist).
Steuern	
Kann ich Einkäufe von den Steuern in Abzug bringen?	<ul style="list-style-type: none"> • Einkäufe können grundsätzlich vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Swiss Life stellt eine Bescheinigung über Vorsorgebeiträge («Steuerbescheinigung») aus, die der Steuererklärung beigelegt werden kann. • Swiss Life kann nur für privat finanzierte Einkäufe eine Steuerbescheinigung ausstellen. Handelt es sich um einen vom Arbeitgeber finanzierten Einkauf, ist dies Swiss Life zwingend mitzuteilen. Arbeitgeberfinanzierte Einkäufe sind durch den Arbeitgeber zu bescheinigen. • Die steuerliche Abzugsfähigkeit wird von der zuständigen Steuerbehörde beurteilt. Swiss Life hat auf diesen Entscheid keinen Einfluss und übernimmt diesbezüglich keine Haftung. • Der Einkauf kann nur für das Steuerjahr geltend gemacht werden, in dem der Einkauf getätigt wurde. Bitte achten Sie deshalb auf eine rechtzeitige Einzahlung.
Einkauf und Kapitalbezug	<ul style="list-style-type: none"> • Die aus dem Einkauf resultierenden Leistungen (Einkauf zuzüglich der darauf angefallenen Zinsen) können innerhalb der darauffolgenden drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden (z. B. im Rahmen eines Kapitalbezugs bei Pensionierung oder im Rahmen der Wohneigentumsförderung). • Das übrige (nicht aus dem Einkauf resultierende) Altersguthaben ist aus vorsorgerechtlicher Sicht nicht betroffen und kann auch innerhalb der dreijährigen Sperrfrist in Kapitalform bezogen werden. • Gemäss Steuerpraxis führt jedoch in der Regel jeglicher Kapitalbezug aus der beruflichen Vorsorge (konsolidierte Betrachtung, d. h. unter Berücksichtigung sämtlicher Vorsorgeverhältnisse der zweiten Säule inkl. Freizügigkeitslösungen) innerhalb von drei Jahren nach einem Einkauf dazu, dass die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufs verweigert wird (auch nachträglich). • Die dreijährige Sperrfrist ist gemäss Steuerpraxis als taggenaue Frist zu verstehen.
Einkauf und Scheidung	
Was passiert mit dem eingekauften Altersguthaben bei einer Scheidung?	<ul style="list-style-type: none"> • Je nach Güterstand der Ehegatten und Finanzierung des Einkaufs werden die eingekauften Altersguthaben bei einer Scheidung bzw. Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft gegebenenfalls von Gesetzes wegen geteilt.
Kann ich mich nach einer Scheidung wieder einkaufen?	<ul style="list-style-type: none"> • Ja, ein Wiedereinkauf einer infolge Scheidung übertragenen Freizügigkeitsleistung ist möglich. Solche Wiedereinkäufe unterliegen grundsätzlich nicht der dreijährigen Kapitalbezugssperre (siehe oben «Einkauf und Kapitalbezug»). • Werden Wiedereinkäufe jedoch erst kurz vor einem Kapitalbezug (z. B. bei Pensionierung) getätigt, werden sie gemäss Steuerpraxis als missbräuchlich betrachtet (Steuerumgehung) und nicht zum Abzug zugelassen. • Zur Vermeidung unerwünschter Steuerfolgen sollten allfällige Scheidungslücken vollständig wiedereingekauft werden, bevor reguläre Einkäufe vorgenommen werden.



Mehr Informationen und persönliche Beratung

Haben Sie weitere Fragen? Ihre Beraterin oder Ihr Berater hilft Ihnen gerne weiter:
www.swisslife.ch/de/unternehmen/kontakt.html



- Swiss Life AG, General-Guisan-Quai 40, Postfach, 8022 Zürich, Telefon +41 43 284 33 11
- www.swisslife.ch/unternehmen